

# § 6a Bgld. LDHG Schulleiterinnen und Schulleiter

Bgld. LDHG - Burgenländisches Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.12.2024

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt hinsichtlich der an der Schule als Stammschule verwendeten Lehrpersonen

- a) die Gewährung eines Sonder- oder Karenzurlaubes bis zu einem Tag;
- b) die Gewährung einer Pflegefreistellung bis zu einem Tag;
- c) die Freistellung für Fort- und Weiterbildungen bis zu einem Tag;
- d) die Führung der personenbezogenen Daten.

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)